

## Asphalt-Kommunalstraßenregelung - LE

mit den bei der **Ländlichen Entwicklung** in Bayern geltenden  
**Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 07, Ausgabe 2007**

In den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07), im Abschnitt 2 des Einführungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LMS vom 24.05.2011 Gz. E 5-7553-1/10), sowie im Abschnitt 2 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 10. November 2008 in der Fassung vom 11. März 2011 (AllMBl S. 85) werden für den Hohlraumgehalt der fertig eingebauten Schichten folgende zulässige Höchstwerte festgelegt:

Asphalttragschichten AC T	10,0 Vol.-%
Asphalttragdeckschichten AC TD	6,5 Vol.-%
Asphalttragdeckschicht LW / Asphaltspuren	6,5 Vol.-%
Asphaltbinderschichten AC B	8,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC D S	6,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC D N, AC D L	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt SMA	5,0 Vol.-%

Für Deckschichten aus Gussasphalt und für Asphaltdeckschichten aus offenporigem Asphalt ist die Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE nicht anzuwenden.

Die Toleranz (Vertrauensbereich für Produktion, Probenahme und Prüfung) ist in diesen Höchstwerten bereits eingeschlossen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07 werden die Schichtdicken und die Raumdichten an mindestens 4 Einzelbohrkernen Ø 15 cm bestimmt, denen jeweils eine Straßenlänge von 200 m (Regelabstand der Bohrkerne) zugeordnet wird. Für kleinere Baumaßnahmen gilt ein Mindestabstand von 50 m.

Bei Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO, sowie bei Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO) bilden regelmäßig jeweils 4 Bohrkerne eine Sammelprobe, wobei überzählige Bohrkerne der letzten Sammelprobe zugeschlagen werden. Bei Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW, bilden regelmäßig jeweils 4-7 Bohrkerne eine Sammelprobe. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07 wird die zur Berechnung der Hohlraumgehalte erforderliche Rohdichte an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt.

Auch der Bindemittelgehalt und die Korngrößenverteilung werden an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt, bei Asphalttragdeckschichten AC TD und Asphalttragdeckschicht LW / Asphaltspuren zusätzlich der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels. Die Grenzwerte und Toleranzen der ZTV Asphalt-StB 07 gelten für alle Prüfergebnisse an Bohrkern-Sammelproben im Sinne der vorliegenden Regelung. Demgemäß entfällt die Entnahme und Prüfung von Mischgutproben.

Die auf diese Weise ermittelten Prüfergebnisse werden der Abnahme nach ZTV Asphalt-StB 07 zu Grunde gelegt. Wenn im Bauvertrag Einbaudicken vorgeschrieben sind, werden sie auch der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Die Bohrkernentnahme zur Ermittlung der Einbaudicke, des Hohlraumgehalts, des Bindemittelgehalts und der Korngrößenverteilung erfolgt durch den Auftragnehmer in Anwesenheit und nach Anweisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten nach einem geeigneten Formblatt. Der Auftraggeber bestimmt die Prüfstelle, beauftragt die Prüfstelle, nimmt die Proben in Verwahrung, übernimmt den Probenversand und trägt gemäß ZTV die Kosten der Kontrollprüfung.

*Die Kosten für die Entnahme von Bohrkernen gemäß dem Formblatt „Entnahme von Asphaltbohrkernen“, einschließlich Schließen der Bohrlöcher mit Asphaltmischgut, werden gesondert vergütet.*

*Der Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 wird um folgenden Teil A 2.7 „Überschreitung des Hohlraumgehaltes“ ergänzt:*

*Überschreitet der Hohlraumgehalt der fertigen Schichten den zulässigen Höchstwert, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:*

$$A = \frac{p^2}{100} * 3 * EP * F$$

*Darin bedeuten:*

- A Abzug in EUR*
- p Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehalts in Vol.-%*
- EP der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in EUR / m<sup>2</sup>.*
- F dem Einzelbohrkern zugehörige Fläche in m<sup>2</sup>.*

**Bei Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten wird nach der ZTV Asphalt-StB 07, Abschnitt 6.1 verfahren.**